

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 17.09.2025

Nr. 32/2025

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Kommunikations- und Medienforschung (MAKMF)
an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung am 25. Juni 2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung und Studienziele	3
§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	4
§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	4
§ 5 Prüfungszeiträume und Anmeldung zu Prüfungen	4
§ 6 Anmeldung zur Masterarbeit	5
§ 7 Masterarbeit	6
§ 8 Verteidigung der Masterarbeit	6
§ 9 Bildung der Abschlussnote	7
§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung	7
Anlage: Musterstudienplan Kommunikations- und Medienforschung M.A.	8

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs sowie die Anforderungen und Verfahren der dazugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (folgend RSPO genannt) für Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Studiengangübergreifende Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, zur Studienorganisation, zu Zuständigkeiten, zu Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie zu Prüfungsregularien für alle künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Masterstudiengänge mit Ausnahme der Teilstudiengänge im Bereich Lehramt regelt die RSPO.

§ 2 Zweck der Masterprüfung und Studienziele

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit sowie dessen Verteidigung zusammen.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.

(3) ¹Im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung eignen sich die Studierenden vertiefendes Wissen über die Produktion, Verteilung, Wahrnehmung, Nutzung, Rezeption und Wirkung sowie über die Strukturen und Entwicklung von Medienangeboten und -anbietern an. ²Die Studierenden lernen, die Bedeutung und Funktion von Medien in Kommunikationsprozessen empirisch zu erforschen sowie diese strategisch zu entwickeln und praktisch zu steuern. ³Inhalte der Lehre sind:

- Analyse medialer Kommunikationsprozesse,
- Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren,
- Methoden der Markt-, Meinungs- und Medienforschung,
- Ordnung von Medienwissen in Gesellschafts-, Kommunikations-, Medien- und Managementtheorien,
- strategische Entwicklung von Medien, ihren Angeboten und ihrer Distribution,
- Auseinandersetzung mit persönlicher, unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung,
- Analyse und (interkulturelle) Vergleiche lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Mediensysteme und Medienmärkte.

⁴Das Studium ist dabei primär auf vier Arbeitsfelder ausgerichtet:

- Leitungspositionen in der Markt-, Medien- und Meinungsforschung,
- Leitungspositionen in der Medien- und Strategieentwicklung und im Innovationsmanagement,
- forschungsbasierte und strategische Kommunikationsberatung von Unternehmen und Organisationen,

- Wissenschaft und Forschung.

(4) ¹Der Masterstudiengang ist als Forschungsstudiengang konzipiert und bereitet auf Leitungsaufgaben in Kommunikations- und Medienforschung und im Medienmanagement sowie auf eine Promotion vor. ²Er zielt auf die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung, die der Fundierung von Entscheidungen im Medienmanagement dienen soll. ³Medien werden sowohl als öffentliche und private als auch als Kultur- und Wirtschaftsgüter sowie als Organisationen, Unternehmen und Technologien analysiert. ⁴Lehre und Forschung verbinden größtmögliche Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit hohem wissenschaftlichem Anspruch.

§ 3 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung 120, die sich auf sieben Module verteilen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Exkursionen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.

§ 4 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Der Masterstudiengang umfasst sechs Studienmodule und ein Examensmodul. ²In jedem Studienmodul muss eine festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden. ³Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

1. Forschungsprojekt 1: Kommunikations- und Medienforschung
2. Forschungsprojekt 2: Kommunikations- und Medienforschung
3. Forschungsprojekt 3: Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik
4. Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)
5. Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)
6. Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)
7. Examensmodul

⁴Der genaue Inhalt der Studienmodule sowie die darin zu erbringenden Leistungen regelt der Musterstudienplan (Anlage) und die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung. ⁵Die Projektmodule 1, 2 und 3 schließen mit einer Modulprüfung ab (eine benotete Leistung aus Projektbericht und/oder Referat(en) und/oder mündlicher Prüfung). ⁶Die Module 4 und 5 sind in zwei Teilmodule aufgeteilt, die jeweils mit einer Teilmodulprüfung abgeschlossen werden. ⁷In Modul 6 werden die erforderlichen Leistungspunkte unbenotet testiert. ⁸Die Masterarbeit und Verteidigung stellen die Modulprüfung für das Modul 7 dar.

§ 5 Prüfungszeiträume und Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden grundsätzlich während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit). ²Lehrende können für einzelne Prüfungen davon abweichende Termine festlegen und kommunizieren diese rechtzeitig mit Beginn der Lehrveranstaltung.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist in der Regel der 15. August bis 15. September, für Prüfungen im Sommersemester der 15. Februar bis 15. März eines Jahres. ²Erweiterungen des Anmeldezeitraums gibt das Prüfungsamt nach Maßgabe der*des Studiengangsprecher*in rechtzeitig bekannt. ³Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Anmeldung ist bis 14 Tage nach Semesterbeginn bei der jeweiligen Lehrperson in schriftlicher Form möglich. ⁴Für

Studierende im ersten Fachsemester stellt das Prüfungsamt sicher, dass vorläufige Kommunikationsregelungen angewendet werden, die eine fristgerechte Anmeldung ermöglichen.

§ 6 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) ¹Studierende beantragen die Zulassung zu Teilmodul 7.2 „Masterarbeit“ schriftlich über das zuständige Prüfungsamt bei der*dem Studiengangsprecher*in (Meldung). ²Dem Antrag ist ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und ein Vorschlag für die Prüfer*innen beizufügen. ³Die Meldung kann bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurückgenommen werden.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes und
- b) die nach der Studienordnung für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung erforderlichen Prüfungsvorleistungen nach Abs. 5 nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:

- a) Nachweise nach Abs. 2;
- b) Nachweise über nach § 12 der jeweils aktuellen RSPO anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen;
- c) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden sind.

(4) Ist es der antragstellenden Person nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die*der Studiengangsprecher*in gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Als Prüfungsvorleistungen für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen die Module 1 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung erfolgreich abgeschlossen sein. ²Zum Teilmodul 7.2 kann jedoch auch zugelassen werden, wer höchstens acht Leistungspunkte aus den Modulen 4 bis 6 der Studienordnung des Masterstudiengangs Kommunikations- und Medienforschung noch nicht erbracht hat. ³Über die Zulassung zur Teilnahme bei einzelnen ausstehenden Leistungen in den Modulen 4 bis 6 entscheidet die*der Studiengangsprecher*in. ⁴Ausnahmen für besondere Härtefälle kann die*der Studiengangsprecher*in auf schriftlichen Antrag zulassen. ⁵Die fehlenden Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet die*der Studiengangsprecher*in. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Masterprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); die hochschulöffentliche

ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Die*der Studiengangsprecher*in beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

§ 7 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld der Kommunikations- und Medienforschung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2, Abs. 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson nach Anhörung der*des Studierenden festgelegt (Erstprüfer*in). ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über das zuständige Prüfungsamt nach Maßgabe der zuständigen Studiengangsprecher*innen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Masterarbeit wird gemäß § 15 der RSPO von zwei Prüfer*innen bewertet. ²Die Erstprüfung wird durch eine am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbstständigen Lehre berechtigten Lehrperson übernommen, als Zweitprüfer*innen können alle am Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung tätigen Lehrpersonen bestellt werden. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfer*innen bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die Studierende von beiden Prüfer*innen betreut. ⁵Die*der zuständige Studiengangsprecher*in kann Professor*innen einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüfer*in zulassen, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann die*der Studiengangsprecher*in die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) ¹Studierende haben bei Abgabe der Masterarbeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst wurde und dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. ²Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist hierbei zu erläutern. ³Für die Erklärung wird eine Vorlage auf der Website des Instituts bereitgestellt, die der Arbeit anzufügen ist.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfer*innen (i. d. R. vier Exemplare) im Prüfungsamt abzugeben; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Ergänzend muss bei der erstprüfenden Person eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. ³Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ⁴Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die betreffende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Liegen die Noten der beiden Prüfer*innen um mehr als 1,0 Punkte auseinander, wird durch den*die Studiengangsprecher*in eine weitere Person zur Prüfung bestellt. ²Im Übrigen gilt für die Bewertung § 24 Abs. 4, 5 und 6 der jeweils aktuellen RSPO.

§ 8 Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung der Masterarbeit (Teilmodul 7.3) findet als 30-minütige mündliche Prüfung statt.

(2) ¹In der Regel nehmen die Prüfer*innen der Masterarbeit (§ 7 Abs. 3) die mündliche Verteidigung der Masterarbeit ab. ²Mit vorheriger Zustimmung sowohl der Prüfer*innen als auch die*der Prüfungsabsolvent*in können Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörende zugelassen werden. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die*den Prüfungsabsolvent*in.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die Regelungen wie in § 24 der jeweils aktuellen RSPO.

(4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer*innen die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewerten. ²Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfer*innen festgesetzten Einzelnoten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, der*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Die*der Studiengangsprecher*in legt einen Termin fest, an dem die*der Kandidat*in über ihre Noten informiert wird.

§ 9 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen zwei Prüfungsleistungen ein:

- (a) das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Noten der Module 1 bis 5 mit 60 Prozent,
- (b) die Note des Examensmoduls (Modul 7) mit den Teilmodulen „Masterarbeit“ und „Verteidigung“ mit 40 Prozent.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)“ und „Examensmodul“ (Modul 7) für den Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LP für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) In die Note des Examensmoduls (Modul 7) gehen die Note für die Masterarbeit mit 70 Prozent und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30 Prozent ein.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover veröffentlicht.

(2) Übergangsregelungen regelt § 30 der entsprechenden RSPO.

Anlage: Musterstudienplan Kommunikations- und Medienforschung M.A.

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Module und Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten allerdings verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen, die im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen sind. Teilnahmevoraussetzungen für einzelne (Teil-)Module sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch der jeweils gültigen Fassung spezifiziert.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die Lehrveranstaltung besucht werden kann. Die LP-Angabe markiert jeweils das Semester, für das die Veranstaltung empfohlen wird. Leistungspunkte für das Modul 6 „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“ können vom 1. bis zum 4. Fachsemester nach eigener Einteilung erworben werden.

Die Masterarbeit soll im 4. Fachsemester verfasst werden.

Nr.	Modul	LV*	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
				1.	2.	3.	4.	
1	Forschungsprojekt 1: Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6	16				16
2	Forschungsprojekt 2: Kommunikations- und Medienforschung	P, SSE	6		16			16
3	Forschungsprojekt 3: Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik	P, SSE	6			16		16
Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)								12
4	4.1 Multivariate Statistik und Datenanalyse	S	2	6				6
	4.2 Ausgewählte empirische Methoden	S	2		6			6
Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)								12
5	5.1 Theorien für strategisches Medienmanagement	S	2		6			6
	5.2 Ausgewählte Bereiche des strategischen Medienmanagements	S	2			6		6
Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM)								18
6	6.1. Workshop: Orientierung	S	1	1				1
	6.2 Entwicklung individueller Forschungs- und Managementkompetenzen	S,P,V,E, SSE,K		7	2	8		17
Examensmodul								30
7	7.1 Vorbereitung auf die Abschlussprüfung	K					2	2
	7.2 Masterarbeit	SSE					21	21
	7.3 Verteidigung	SSE					7	7
Summe LP				30	30	30	30	120

*Abkürzungen: LV (Lehrveranstaltungsform), SWS (Semesterwochenstunden), S (Seminar), P (Projekt), V (Vorlesung), E (Exkursion), K (Kolloquium), SSE (Selbststudieneinheiten)